

Anschaffung von PCR-Testgeräten in Apotheken

FAQ – Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Antragstellung

— **Wie erfolgt die Antragstellung?**

Sie finden das Antragsformular und alle zusätzlich benötigten Antragsunterlagen auf unserer Webseite unter www.nbank.de. Das Antragsformular sowie die erforderlichen Unterlagen müssen unterschrieben per Post an die NBank geschickt werden.

— **Wann stelle ich den Antrag?**

Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum eingereicht werden.

— **Welche Dokumente muss ich zusammen mit dem Antrag einreichen?**

Es muss das Antragsformular sowie die De-minimis Erklärung eingereicht werden. Außerdem müssen Rechnungsbelege und Zahlnachweise eingereicht werden. Sollten im Einzelfall weitere Unterlagen benötigt werden, kommen wir auf Sie zu.

— **Wird auch ein Kauf auf Ratenzahlung (Mietkauf) gefördert?**

Wenn der Mietkaufvertrag eine Finanzierungsfunktion analog zu einer Darlehensfinanzierung erfüllt. Finanzierungsaufwendungen und Kosten des laufenden Betriebs sind von der Förderung ausgeschlossen.

— **Welche Angaben müssen in der De-minimis-Erklärung gemacht werden?**

In der De-minimis-Erklärung müssen alle Förderungen, die den De-minimis-Verordnungen unterliegen, aufgeführt werden. Anzugeben sind alle Förderungen, die Sie in den letzten beiden Kalenderjahren sowie dem laufenden Kalenderjahr erhalten haben. Bitte beachten Sie, dass die Erklärung für alle im Verbund befindlichen Unternehmen erfolgen muss.

— **Ich habe mehrere Apotheken. Kann ich für alle Betriebsstandorte eine Förderung beantragen?**

Ja, das ist möglich. Je Apotheke ist die Anschaffung von einem PCR-Testgerät förderfähig. Im Antragsformular gibt es die Möglichkeit mehrere Betriebsstätten aufzuführen. Die zu fördernden Betriebsstätten müssen ihren Standort in Niedersachsen haben.

— **Ich habe eine Tierarztpraxis mit angeschlossener Apotheke. Kann ich ebenfalls einen Antrag stellen?**

Nein, die Förderung ist ausschließlich für Human-Apotheken vorgesehen.

— **An welche Bedingungen ist die Förderung geknüpft?**

Die Labordiagnostik muss mittels PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik erfolgen. Es muss gewährleistet sein, dass die Leistungen der Labordiagnostik innerhalb der üblichen Geschäftszeiten erbracht werden können. Es darf kein gesetzlicher Leistungsanspruch auf Beschaffung von PCR-Testgeräten bestehen und für dieselbe Maßnahme dürfen keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

— **In welchem Zeitraum muss die Anschaffung erfolgen?**

Förderfähig sind Neuanschaffungen, die im Zeitraum 24.01.2022 – 31.03.2022 erfolgt sind.

— **Ich wurde im Vorfeld über PCR-Testgeräte beraten lassen. Sind die Beratungskosten ebenfalls förderfähig?**

Nein, es sind ausschließlich die Anschaffungskosten für Neugeräte förderfähig. Verbrauchsmaterialien, Aufwendungen für Finanzierung, Montage, Beratungsleistungen sowie Kosten des laufenden Betriebes sind von der Förderung ausgeschlossen.

— **In der Rechnung sind Kosten für die Montage ausgewiesen. Sind diese ebenfalls förderfähig?**

Nein, es sind ausschließlich die Anschaffungskosten für Neugeräte förderfähig. Verbrauchsmaterialien, Aufwendungen für Finanzierung, Montage, Beratungsleistungen sowie Kosten des laufenden Betriebes sind von der Förderung ausgeschlossen.

— **Die Beschaffung unterliegt einer Zweckbindung von einem Jahr. Was muss ich beachten?**

Die Geräte müssen für den Zeitraum von einem Jahr ab Rechnungsdatum in der Betriebsstätte vorhanden und in Benutzung sein.

— **In welchem Rahmen sind Vergaberegeln zu berücksichtigen? Müssen ggf. drei Angebote angefragt werden?**

Für die Beschaffung der PCR-Testgeräte wird § 8 der NWertVO analog für private Auftraggebende angewandt. Es können Direktaufträge vergeben werden und eine Vorlage von Vergleichsangeboten ist nicht notwendig.